

ob sie sich mit einer andern Deputation zu vernehmen habe. Es wäre dieses der kürzeste Weg.

Abg. Sachse: Da 2 Mitglieder der 2. Deput. sich dafür ausgesprochen haben, so habe auch ich Nichts dagegen einzuwenden, daß die Sache an die 3. Deputation gelange. Sie wird aber, wenn schon auf einem Umweg, weil Geld, und zwar in großen Summen, zu Verwirklichung des Antrags erforderlich, doch an die Finanz-Deputation gelangen, und dort, ich besorge schon wegen des großen Verzugs, ihr Ziel verfehlen.

Abg. Zische: Ich glaube zwar nicht, daß es an der Zeit sei, über den Gegenstand zu debattiren; ich leugne aber, daß der Gegenstand nur eine Geldmaßregel sei, — er gehört eben so wohl in die Administration. Es wird nur gesagt, daß die Leistungen der Gemeinden geregelt und zweckmäßig geleitet werden sollen. Es ist großer Werth darauf zu legen, daß die Regierung für die technische Leitung sorgen möge, und die Gemeinden und Gutsbesitzer Handleistungen und Führen thun. Allerdings ist auch die Absicht darauf gerichtet, daß der Staat alles Pefuniäre übernehme; aber daß die Petition auf Geldleistungen allein abgesehen sei, muß ich verneinen.

Abg. Sachse: Alle, die bei den Straßen angestellt sind, haben die Weisung, den Gemeinden und selbst einzelnen Grundstückbesitzern bei Instandhaltung ihrer Wege beiräthlich zu sein.

Abg. v. Leyßer: Wenn einmal ein Prinzip hinsichtlich der Vertheilung der Petitionen an die verschiedenen Deputationen ausgesprochen worden ist, so dünkt mir, daß man auch auf dessen genaue Beobachtung halten muß. Nun sind aber der 3. Deputation, welche nichts weniger als besonders habgierig auf Petitionen ist, da ihr ohnedies deren genug anheim fallen, auf dem letzten Landtag alle diejenigen Eingaben, die Gegenstände, wie den vorliegenden, berührten, überwiesen worden, u. daher muß wohl auch anseht, um consequent zu bleiben, dieselbe Norm beobachtet werden. Auch muß ich noch bemerken, daß die Finanz-Deputation wohl vollauf beschäftigt ist mit den Arbeiten, die ihr anheim fallen, und deren bald thunlichste Erledigung als sehr wünschenswerth erscheint.

Abg. v. Egidy: Ich bin des Dafürhaltens, daß die Petition weder an die 2. noch an die 3., sondern an die 1. Deputation abgegeben werden möchte. Die Tendenz betrifft nicht allein einen Finanzpunct oder ein singuläres Interesse, sie schlägt vielmehr, wie mir scheint, tief in einen Verfassungsgegenstand ein, denn es handelt sich am Ende darum, ob das bekannte Straßenbau-Mandat von 1783 revidirt, amplifizirt, oder modifizirt werden möchte. Ich sollte glauben, diese Sache gehöre vor die 1. Deputation, wenigstens weit eher vor diese als vor die 2., dahin paßt sie gar nicht.

Abg. v. Leipziger: Ich wollte vorhin die hohe Kammer aufmerksam machen, daß es wünschenswerth sei und am schnellsten zum Zweck führen würde, diese Petition an die 2. Deputation zu verweisen. Nach dem aber, was einige geehrte Redner dazwider geäußert haben, habe ich Nichts einzuwenden, daß sie an die 3. Deputation abgegeben werde, denn es kann den Peten-

ten gleichgültig sein, welche Deputation die Petition zu bearbeiten hat, wenn sie nur bearbeitet wird.

Präsident: Ich habe mich nicht in der Erwartung getäuscht gefunden, daß sich verschiedene Ansichten in der Kammer darüber herausstellen würden, und deshalb gleich die Frage gestellt, ob die Petition an die 3., oder wenn dieses abgewiesen würde, an die 2. Deputation zu verweisen sei, und wenn beide Fragen verneinend beantwortet würden, würde ich die Frage darauf stellen, ob die Petition an die 1. Deputation abgegeben werden solle. Es steht also bei den einzelnen Kammermitgliedern, ob sie gegen die erste Frage stimmen wollen, wenn sie der letzteren Ansicht sind. Ich frage daher die Kammer: Ob die Petition der 3. Deputation übergeben werden soll? welche Frage alle Mitglieder, ein einziges ausgenommen, bejahend beantworten.

Hierauf bemerkt das Präsidium noch, daß die Abgeordneten v. Arnim und Puttrich auf 2 Tage Urlaub erhalten hätten, und daß der Abgeordnete Kirchner wegen Kränklichkeit für heute entschuldigt sei. Sodann äußert

Abg. Hantschel (aus Königstein): Die Geschäftsanweisung, auf welche das neue Steuersystem basirt werden soll, habe ich auf direktem Wege selbst für mein Geld nicht und solche nur auf indirektem Wege erlangen können. Es streitet mit meinen Grundsätzen, irgend Etwas auf indirektem Wege zu suchen, was mir auf direktem Wege nicht verweigert werden kann. Ich weiß nicht, warum man aus dieser Sache ein Geheimniß macht. Dieses Geheimhalten hat schon jetzt großes Mißtrauen erregt. Jeder, auch der kleinste Grundbesitzer kann es fordern, daß ihm die Grundsätze mitgetheilt werden, nach denen sein Grundstück besteuert werden soll. Kann ich dieses als Grundbesitzer verlangen, so habe ich als Mitglied der Ständeversammlung ein um so größeres Recht, zu fordern, daß die Geschäftsanweisung veröffentlicht werde. Das bisher bei der direkten Besteuerung beobachtete Verfahren ist den Ständen zur Begutachtung vorgelegt worden, es soll von solchen verathen werden. Die Geschäftsanweisung ist der vorzüglichste Theil des Erstern; ohne solche ist es den Mitgliedern der Kammern unmöglich, darauf einzugehen, die aufgestellten Grundsätze näher zu prüfen. Die Kosten des Drucks können unmöglich berücksichtigt, am allerwenigsten aber kann die Geschäftsanweisung der Deffentlichkeit entzogen werden. Ich trage daher darauf an, daß sie durch den Druck bekannt gemacht und den Staatsbürgern die Möglichkeit verschafft werde, solche einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß an die Kammer 12 Exemplare gelangt sind. Von diesen hat der Vorstand 7 an die Deputations-Mitglieder ausgetheilt, und 5 andere sind zur Ansicht in der Expedition ausgelegt worden. Ich habe jedoch nunmehr die Einrichtung getroffen, daß die 5 übrigen Exemplare unter den übrigen Kammermitgliedern cursiren sollen; jedes Mitglied aber würde das Exemplar nur 2 Tage bei sich behalten können. Uebrigens ist der Antrag des Abgeordneten weiter gegangen, und durch diese Maßregel nur eine vorläufige